

DAS VÖLKERRECHT – EIN GARANT FÜR FRIEDEN, SICHERHEIT UND GERECHTIGKEIT?

Einleitung

Täglich kommen wir mit völkerrechtlichen Belangen in Berührung: Wir hören von kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine oder lesen, dass dank des Einsatzes von ausländischen Truppen der Bürgerkrieg in Mali eingedämmt und die Region stabilisiert werden konnte. Das Völkerrecht spielt in diesen Fällen eine zentrale Rolle – mal eine hoffnungsvolle, mal eine konfliktbehaftete und nicht selten beides zugleich. Das Völkerrecht ist vielschichtig und in seiner Vielschichtigkeit auch gegensätzlich. Wie viel Recht, wie viel Politik steckt im Völkerrecht? Ist es Ausdruck eines Strebens nach globaler Gerechtigkeit, oder ein Instrument der Macht- und Interessenspolitik einflussreicher Staaten? Daneben werden Ansprüche mit der Wirklichkeit konfrontiert. Lehren uns die täglichen Nachrichten nicht, dass die Realität weit hinter den völkerrechtlich verankerten Idealvorstellungen von Weltfrieden, internationaler Sicherheit und Gerechtigkeit zurückbleibt? Was hat es zu bedeuten, wenn grundlegende völkerrechtliche Normen, wie etwa das Verbot von Waffengewalt oder die Unantastbarkeit von Grenzen, von zentralen Akteuren missachtet werden und die Weltgemeinschaft lediglich ihren Protest bekunden kann? Wo ist hier die richterliche Instanz, die den Völkerrechtsbruch ahnden könnte? In einer digital vernetzten Welt mit neuen Herausforderungen und Akteuren stellt sich zudem die Frage nach der Beschaffenheit und den Funktionen des Völkerrechts: Lähmt sich das durch Staaten dominierte Völkerrecht durch sein Streben nach Kontinuität und Stabilität selbst? Oder kann es – auch in Zukunft – zu seinen Idealen von Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit beitragen?

Akteure, Inhalte und Strukturen des Völkerrechts

Seinen Ursprung hat das moderne Völkerrecht im Westfälischen Frieden von 1648, der dem Dreißigjährigen Krieg ein Ende bereitete. Zugleich legte dieser Friedensschluss auch den Grundstein für die heutige Form des Völkerrechts, das auf dem sogenannten „Westfälische System“ fußt. Dieses System begründet eine Rechtsordnung zwischen souveränen, gleichberechtigten Staaten und stellt somit den Staat ins Zentrum internationaler Beziehungen. So sind derzeit auch nur Staaten und die meist von Staaten geschaffenen internationalen Organisationen, wie die Vereinten Nationen oder der Welthandelsorganisation, Subjekte des Völkerrechts. Das Völkerrecht dient also in erster Linie dazu, Beziehungen zwischen den rund 195 Staaten der Erde und auch internationalen Organisationen zu regeln.

Das Völkerrecht existiert jedoch nicht nur zwischen Staaten und internationalen Organisationen. Es entfaltet seine Wirkung auch mittels staatlicher Gesetzgebung, die völkerrechtliche Bestimmungen in den nationalen Rechtsrahmen aufnehmen. Deutschland hat im vergangenen Herbst beispielsweise nach zähem innenpolitischem Ringen als letzter EU-Mitgliedstaat die UN-Konvention gegen Korruption von 2003 ratifiziert; um die vertraglichen Vorgaben umzusetzen, hat der Bundestag seither mehrere Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet, darunter ein Text zur Schaffung eines Straftatbestandes die Abgeordnetenbestechung betreffend. In vielen Fällen kristallisiert sich durch eine solche Verzahnung von völkerrechtlichen Bestimmungen und nationalem Recht ein rechtliches Mehrebenensystem heraus, das staatliche und nichtstaatliche Akteure zugleich betrifft. So werden Völkerrecht und nationales Recht ebenso miteinander verwoben wie privates und öffentliches Recht.

Das Völkerrecht unterscheidet sich jedoch in wesentlichen strukturellen Aspekten vom nationalen Recht. Anders als im nationalen Gefüge gibt es keinen ständigen und zentralen Gesetzgeber. Es wird hauptsächlich durch Übereinkommen erzeugt. Die Generalversammlung oder

der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben keinen Gesetzgeberauftrag, wie etwa unser Bundestag und Bundesrat. Das Völkerrecht kennt auch keine Gesetze. Es setzt sich primär aus völkerrechtlichen Verträgen, dem Völkergewohnheitsrecht und den sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen zusammen. Zum Völkervertragsrecht zählen bilaterale Verträge, darunter der Elysée-Vertrag von 1963 zwischen Deutschland und Frankreich, und multilaterale Verträge, wie die Europäische Menschenrechtskonvention. Staaten sind in der Regel nur dann an das Völkervertragsrecht gebunden, wenn sie die jeweilige Übereinkunft eingegangen sind. Das Völkergewohnheitsrecht ist ungeschrieben, auch wenn die Gewohnheiten wie etwa zum Vertragsrecht oder Gesandtschaftsrechts zwischenzeitlich kodifiziert wurden. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind allen Rechtsordnungen der Welt gemeinsam und gelten deshalb auch im Völkerrecht, wie beispielsweise die Verantwortung für begangene Rechtsverletzungen. In manchen Bereichen des Völkerrechts kommt auch das sogenannte *soft law* zum Tragen. Wenn beispielsweise die Zeit noch nicht reif ist für eine vertragliche, also harte Übereinkunft, werden sogenannte weiche Regeln mit einer gewissen normativen Kraft vereinbart. Insbesondere im Umweltvölkerrecht ist diese Methode verbreitet.

Das Völkerrecht – Schnittstelle von Recht und Politik

Ein besonderes Charakteristikum des Völkerrechts – sei es vertraglich verankert, durch Gebräuche geprägt, durch allgemeine Regeln untermauert oder durch lose Prinzipien zusammengehalten – ist die Nähe von Recht und Politik. So erstaunt es nicht, dass die ältesten völkerrechtlichen Bestimmungen Diplomaten betreffen, oder sich mit Staatsgrenzen oder Gebietserwerb beschäftigen. Zwischenzeitlich hat das Völkerrecht eine Ausdehnung auf andere Rechtsgebiete erfahren und umschließt nunmehr auch den Menschenrechtsschutz, den Klimaschutz, das Arbeitsrecht, das Umweltvölkerrecht oder den Kampf gegen das organisierte Verbrechen. Die Zahlen belegen, dass sich die internationalen Beziehungen zunehmend verrechtlichen – in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Beständig kommt das Völkerrecht an der Schnittstelle von Recht und Politik zum Tragen. Juristen mögen bekräftigen, dass das Völkerrecht vor allem eines ist, nämlich Recht. Staatsmänner und Regierungschefinnen mögen dem hinter verschlossener Tür entgegenhalten, dass das Völkerrecht vornehmlich eine juristische Fassade von macht- oder wirtschaftspolitischen und geostrategischen Interessen ist. Beide Seiten spiegeln gewissermaßen die Realität wider – nur aus einer unterschiedlichen Perspektive. Tatsächlich vereint das Völkerrecht Recht und Politik. Je nach Sachlage und auch nach Lesart kommt das eine oder andere stärker zum Vorschein. Denn das Völkerrecht gibt der internationalen Politik ihren Rahmen und die internationale Politik wiederum formt das Völkerrecht.

Dieses Spannungs- und gewissermaßen auch Abhängigkeitsverhältnis von Recht und Politik ist ebenfalls bei der Entstehung, Anwendung und Auslegung des Völkerrechts zu spüren. Das vertragliche Völkerrecht ist oft sehr offen formuliert, da es einen politischen Kompromiss vieler Akteure widerspiegelt. Im Streitfall sind kreativen Interpretationen also wenig Grenzen gesetzt. Bedingt ist diese rechtliche Unschärfe einerseits durch die Natur des Völkerrechts – das heißt sein vielmals hochpolitischer Inhalt – und andererseits durch seine Schaffung durch Staaten. Denn durch das erwähnte Westfälische System werden vertragliche Beschlüsse hauptsächlich einvernehmlich oder einstimmig gefällt. Es geht also nicht um die Mehrheit der Stimmen – sondern um die Übereinstimmung der Vertragspartner. Die Frage, inwiefern die hauptsächlich den Staaten vorbehaltene Rechtssetzung demokratisch ist, sei an dieser Stelle nur aufgeworfen. Es muss jedenfalls so lange verhandelt werden, bis alle Vertragspartner zustimmen und unterschreiben. Das kann zur Verwässerung gewisser Normen, wie etwa beim Klimaschutz, führen. Hier haben mächtige Industriestaaten und emporstrebende Wirtschaftsnationen viel Energie darauf verwendet, die Klimaziele so niedrig wie möglich zu halten. Auch werden zum Teil in Rahmen-

vertragswerken nur grobe Angaben gemacht und die Ausdifferenzierung von Rechten und Pflichten in einem Zusatzdokument, sogenannten Folgeverträgen, austariert. Das Kyoto-Protokoll (1997) ist ein Beispiel hierfür: Es handelt sich um ein Dokument, das, basierend auf dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (1992), konkretere Maßnahmen zum Klimaschutz festsetzt, wie etwa die schrittweise Drosselung des nationalen CO²-Ausstoßes.

In seiner Anwendung und Auslegung ist das Völkerrecht ein ständiger Akt des Abwägens zwischen verschiedenen Normen, Prinzipien und auch Interessen. Denn Vertragswerke spiegeln häufig den kleinsten gemeinsamen internationalen Nenner wider – und stellen doch in vielen Fällen nicht mehr als Prinzipien oder Orientierungshilfen dar. Doch auch beim kleinsten gemeinsamen Nenner kommt es auf die Perspektive an: Was aus europäischer Sicht so aussehen mag, als würde man hinter Erwartungen zurückbleiben und Standards des Arbeits- oder der Umweltschutzes untergraben, mag aus einem afrikanischen oder asiatischen Blickwinkel ein Schimmer auf Besserung sein. Bei Normen zum Arbeitsschutz in Fabriken oder der gesonderten Entsorgung von giftigem Gewässer ist dies zum Beispiel der Fall.

Wo ein Kläger, da oft kein Richter

Ein weiteres Merkmal der oftmals politischen Natur des Völkerrechts ist die mangelnde internationale polizeiliche oder richterliche Instanz. Die Ereignisse des vergangenen Jahres haben eine wesentliche Schwachstelle des Völkerrechts aufgezeigt, nämlich seine lückenhafte Rechtsdurchsetzung. Entgegen geltenden Völkerrechts können Tatsachen geschaffen werden, deren Widrigkeit dann durch keine Weltpolizei und keinen Richter geahndet werden können. Die Angliederung der Krim an Russland ist so ein Fall. Ähnliches hat es sich bereits 2003 zugetragen, als die USA in den Irak einmarschierten. Doch wieso werden solch gravierende Völkerrechtsbrüche nicht geahndet? Die Antwort ist simpel: Weil es keine zwingende völkerrechtliche Gerichtsbarkeit gibt. Das, wiederum, ist nicht gleichbedeutend mit einem gänzlich gerichtsfreien internationalen Raum, doch mit einem Raum, der gerichtsfreier ist als der nationale. Denn das Völkerrecht baut sich auf und um Staaten herum, deren Souveränität hochgehalten wird. Gegen einen Staat kann daher im Regelfall nur dann Klage bei einem internationalen Gericht eingereicht werden, wenn eben dieser Staat zuvor die Zuständigkeit dieses Gerichtes anerkannt hat.

So verhält es sich auch beim Hauptrechtsprechungsorgan der UN, dem Internationalen Gerichtshof (IGH) mit Sitz in Den Haag, der für Streitigkeiten zwischen Staaten zuständig ist. Neben der beidseitigen Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht auch aufgrund einer vertraglich verankerten Schiedsvereinbarung angerufen werden, die dem IGH die Gerichtsbarkeit für Streitfälle zuspricht, welche aus der Anwendung des Vertrages erwachsen. Letztlich gibt es noch die Option der Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH, sozusagen eine generelle Einverständniserklärung über dessen Zuständigkeit für alle anfallenden zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die aber jederzeit wieder zurückgezogen werden kann. Derzeit haben 71 Staaten erklärt, dass sie eine solche obligatorische Gerichtsbarkeit anerkennen – darunter seit 2008 auch Deutschland. Von den fünf ständigen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrates – China, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Russland und die USA – hat nur eines, nämlich das Vereinigte Königreich, die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH anerkannt – am 31. Dezember 2014.

Der Internationale Gerichtshof ist zwar das bekannteste internationale Gericht – und das einzige mit unbeschränkter Sachkompetenz – doch es ist nicht das einzige. Nach 1990 wurden viele neue internationale Gerichte, Schiedsgerichte und schiedsgerichtsähnliche Institutionen ins Leben gerufen. Darunter finden sich der Internationale Seegerichtshof in Hamburg oder die Schlichtungsinstanzen der Welthandelsorganisation in Genf. Auch im Völkerstrafrecht gab es wesentliche institutionelle Neuerungen. Zu nennen sind hier die internationalen Straftribunale für

das ehemalige Jugoslawien und Ruanda und, natürlich auch der ständige Internationale Strafgerichtshof, der durch ein vertragliches Übereinkommen 1998 geschaffen wurde – ein völkerrechtlicher Meilenstein.

Von besonderem Charakter ist auch das völkerrechtliche Urteil, das meist keine explizite Verurteilung von Handeln oder Unterlassen beinhaltet. Internationale Gerichte stellen oft lediglich die Völkerrechtswidrigkeit bestimmter Handlungen fest, ohne Auflagen zu machen. Der UN-Sicherheitsrat oder die UN-Generalversammlung können ein Verhalten zwar in ihren Resolutionen abstrafen, doch die Entsendung einer Völkerpolizei bleibt aus. Einzige Ausnahme sind hier militärische Maßnahmen, für die der UN-Sicherheitsrat mit wenigen Ausnahmen ein Quasi-Gewalt- und Legitimierungs-Monopol besitzt. Daneben gibt es noch die Option der nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen durch einen oder mehrere Staaten unter Einhaltung allgemeiner Rechtsprinzipien, wie etwa dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Wirtschaftssanktionen, die vermehrt kollektiv erlassen werden, fallen in diese Kategorie, die auch die wirtschaftlichen Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland im Zuge der Ukraine-Krise einschließt. Man sieht, dass die Reaktionen auf Völkerrechtswidrigkeiten nicht ausschliesslich im juristischen Raum stattfinden, sondern auch diplomatischer, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein können. Dies wiederum hebt die Vielschichtigkeit des Völkerrechts hervor, eine Vielschichtigkeit aufgrund derer das Völkerrecht im 21. Jahrhundert ins Straucheln kommt.

Das Völkerrecht im 21. Jahrhundert: zentrale Herausforderungen

Denn das digitale Zeitalter einer globalisierten Weltgemeinschaft macht vor dem Völkerrecht nicht Halt und so gibt es vielfältige Herausforderungen, die gemeistert werden müssen. Es geht um moralische Werte, ökonomische Interessen, unerwartete Sicherheitsrisiken sowie um das rasant wachsende weltweite Gefälle zwischen arm und reich, Nord und Süd. Im Folgenden wird auf drei zentrale Herausforderungen eingegangen werden die institutioneller, struktureller und inhaltlicher Art sind.

Nun zur ersten, institutionellen Herausforderung. Viele wichtige völkerrechtliche Institutionen – wie die Vereinten Nationen, die Weltbank oder der Internationale Währungsfonds – wurden vor mehr als einem halben Jahrhundert geschaffen. Die Zeiten haben sich seither geändert, die institutionellen Regelwerke jedoch nur bedingt. Zwar kommt es nun beispielsweise zu einer Reform der Stimmrechte im Internationalen Währungsfond: Den vormals übermächtigen westlichen Staaten werden fortan auch aufstrebende Wirtschaftsmächte wie China und Brasilien Paroli bieten können. Doch letztlich bleibt eine Vielzahl der Institutionen ihrer Gründungslogik verhaftet, in der manche Staaten trotz der Gleichheit auf dem Papier in Wirklichkeit ein wenig gleicher sind als andere. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die ein Vetorecht besitzen, sind hierfür ein trefflicher Beleg. Jegliche Reform, die Privilegien der fünf ständigen Mitglieder einzuschränken, ist bisher gescheitert. Dennoch müssen die Hauptakteure des Völkerrechts, die Staaten, überdenken, ob das System nicht einer Generalüberholung bedarf. Kann es sein, dass man angesichts eines menschenzehrenden Bürgerkrieges in Syrien nichts tun kann, weil sich die ständigen Vertreter im UN-Sicherheitsrat erneut nicht einigen können? Wenn das Völkerrecht seine Glaubwürdigkeit behalten oder wiedergewinnen soll, dann müssen Auswege aus dieser verfahrenen Situation gefunden werden.

Die zweite, strukturelle Herausforderung, hängt eng mit der institutionellen Herausforderungen zusammen: dem Umgang mit neuen Akteuren des Völkerrechts und einer Öffnung des bestehenden Systems. Das Völkerrecht wurde über Jahrhunderte hinweg als Recht zwischen Territorialstaaten verstanden. Doch heute umfasst die Weltgemeinschaft nicht mehr nur Staaten und sozusagen deren „Kinder“, die internationale Organisationen, sondern vermehrt auch nichtstaatliche Akteure. Transnationale Unternehmen, deren Umsatz das Bruttoinlandsprodukt so mancher Nation übersteigt, mischen im internationalen Geschehen ebenfalls mit.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) sickerte an die Öffentlichkeit, wie stark Industrieverbände und Wirtschaftsvertreter die Verhandlungspositionen beeinflussen können. Unter Europas Bürgen hat das eklatante Übergewicht an kommerzieller Interessen bei den Vertragsverhandlungen – scheinbar zu Lasten der europäischen Verbraucher – zu einem Aufschrei geführt und die neue Kommission unter Präsident Juncker in einigen Punkten zum Umdenken gebracht. Darüber hinaus versuchen transnational agierende Unternehmen zunehmend, sich als völkerrechtskonforme Einheiten darzustellen. So ist man bemüht, die hausinternen Compliance-Standards dahingehend anzupassen und umzusetzen, dass beispielsweise die Bestechung ausländischer Beamter unmöglich oder doch zumindest gehemmt wird. Manchmal dienen die selbstverpflichtenden Standards lediglich der Aufpolierung des Firmenimages. Doch in anderen Fällen erschweren sie Missverhalten tatsächlich und erleichtern dessen Aufdeckung und Bestrafung.

Auch Nichtregierungsorganisationen sind von der globalen Bühne nicht mehr wegzudenken. Der Jahresbericht von *Transparency International* oder *Amnesty International* ist in den Abendnachrichten eine Erwähnung wert. Nichtregierungsorganisationen haben zudem beim Aushandeln neuer völkerrechtlicher Verträge Erfolge verbucht, wie etwa bei der Ottawa-Konvention von 1997 über das Verbot von Landminen und bei der Ausarbeitung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Daneben spielen nichtstaatliche Akteure auch oft als Standardsetter eine wichtige Rolle. Welche Regierung möchte beispielsweise dafür berüchtigt sein, die von *Human Rights Watch* gesetzten Standards nicht einhalten zu wollen?

Die Öffnung des Völkerrechts für nichtstaatliche Akteure ändert auch seine Natur. Da nur Staaten und internationale Organisationen zum Vertragsabschluss berechtigt sind, müssen andere Instrumente gefunden werden. So wird dort, wo nichtstaatliche Akteure mitwirken, oft auf das sogenannte *soft law* zurückgegriffen. Ob das einen katalysierenden oder eher paralyisierenden Effekt auf die Weiterentwicklung des Völkerrechts haben wird, wird sich zeigen. Die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in die Entstehung des Völkerrechts zeugt in jedem Fall von einer vorsichtigen Öffnung eines vormals starren, Staaten vorbehaltenen Systems. An und für sich ist diese Öffnung eine Bereicherung und eine Möglichkeit, das Völkerrecht im weiteren Sinne ein wenig zu demokratisieren – wenn sie mit der nötigen Vorsicht und Transparenz einhergeht. Einerseits besteht die Gefahr, dass das Völkerrecht von NGOs und Business-Playern durch ihre Aktivitäten vereinnahmt und verwässert wird; andererseits kann es nicht schaden, wenn das Völkerrecht Einzug in Textilfabriken in Bangladesch hält.

Bei der dritten, inhaltlichen Herausforderung wird ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen des digitalen Zeitalters und technologischen Wandels auf das Individuum und die kollektive Sicherheit gelegt. Die Wikileaks-Affäre und die Enthüllungen von Edward Snowden haben uns gezeigt, was informationstechnisch heute möglich ist – und von gewissen Staaten auch möglich gemacht wird. Im vergangenen Herbst wurde bekannt, dass der BND massenweise Kommunikationsdaten deutscher Staatsbürger an die NSA weitergeleitet hat. Man sucht nach einer völkerrechtlichen Lösung dieser Aushöhlung von Individualrechten – bisher vergeblich. Wie kann man den Bürger davor schützen, von der eigenen und anderen Regierungen ausgespäht zu werden? Auch auf Drohnen-Angriffe oder Drohnen-Tötungen gibt es bislang keine stichfeste völkerrechtliche Antwort. Und wie soll man mit Cyber-Attacken umgehen? Kann und soll man diese im traditionellen völkerrechtlichen Sinn als bewaffneten Angriff werten? Das Völkerrecht hinkt diesen technischen Neuerungen hinterher.

Außerdem hat das Völkerrecht noch keine Antwort darauf gefunden, wie man mit grenzüberschreitend agierenden terroristischen Vereinigungen wie Al-Qaida oder dem Islamischen Staat umgehen soll. Militärische Angriffe dürfen nach den sehr alten völkerrechtlichen Bestimmungen des Selbstverteidigungsrechts geahndet werden – unter Einhaltung wichtiger Rechtsgrundsätze. Die Herangehensweise, an dem Land Vergeltung zu üben, in dem die Terroristen ihren vermeintlichen Sitz haben, ist völkerrechtlich sehr umstritten. Was ist die Alternative? Wie

geht man damit um, dass manche Anschläge verüben, andere die finanziellen Mittel für diese Aktivitäten zur Verfügung stellen und wieder andere ein Auge zudrücken, wenn Ben Laden um die Ecke wohnt?

Schlussbemerkung(en)

Letztlich ist das Völkerrecht für die Weltgemeinschaft wie ein Medikament für einen Kranken: Es kann dabei helfen, die Schmerzen zu lindern und die Krankheit zu bekämpfen, doch nur im Zusammenspiel mit den Selbstheilungskräften des Patienten. Es wäre schön, wenn das Völkerrecht Staaten durch seine schiere Existenz davon abhalten könnte, in fremde Länder einzumarschieren oder Zivilisten zu massakrieren. Es wäre zu schön, denn das Völkerrecht ist kein Allheilmittel. Aber es ist möglich, dass das Völkerrecht Wege und Mittel aufzeigt, um einem kriegslustigen Staat – vielleicht auch mit nicht rechtlichen Mitteln – Einhalt zu gebieten. Es ist auch möglich, dass viele – zugegeben nicht alle – Staaten sich davor scheuen, Menschenrechtsstandards mit Füßen zu treten, da der Imageverlust angesichts der moralischen Strahlkraft des Völkerrechts zu groß wäre.

Das Völkerrecht ist also kein Garant für Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit per se. Für die künftige Effektivität des Völkerrechts wird daher entscheidend sein, eine gesunde Balance zu finden zwischen der nötigen Dosis an Kontinuität und somit Rechtssicherheit einerseits, und andererseits einem guten Maß an Flexibilität, die eine Anpassung an die Realität ermöglicht. So kann das Völkerrecht auch in Zukunft die Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele von Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit erleichtern – in Zusammenarbeit mit gewillten Staaten und aufge-
weckten Bürgern.